

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 20. Dezember 2002

5. § 8 Abs. 2 wird unter „Umweltwissenschaften“ wie folgt geändert:
Buchstabe a) und Satz 1 (einschließlich Doppelpunkt) werden gestrichen. Absatz b) entfällt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 67 HG i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -, Jg. 30 Nr. 10 S. 96), geändert durch Ordnung vom 3. Juni 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 10 S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 3

3. In § 8 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Wird ein Studienabschluss angestrebt, der neben einem Haupt- oder Kernfach auch Nebenfächer umfasst, ist neben der Einstufungsprüfung nach Satz 1 im gewählten Haupt- oder Kernfach zusätzlich eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer in einem weiteren für das Nebenfachstudium vorgesehenen Fach abzulegen, sofern es sich um ein vom Haupt- oder Kernfach verschiedenes Nebenfach handelt. Ist eines der Nebenfächer an der für das Haupt- oder Kernfach zuständigen Fakultät gewählt worden, muss die mündliche Prüfung in diesem Nebenfach abgelegt werden. Die Bestimmungen des § 7 gelten entsprechend.“

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bei Gesundheitswissenschaften – Health Communication wird im Text zu a) nach „befriedigend“ eingefügt:

„Ebenso kann die mündliche Abschlussprüfung im Fernstudium als die in § 8 Abs. 1 geforderte mündliche Prüfung angerechnet werden, sofern diese auf Antrag der Bewerberin oder Bewerbers entsprechend § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Health Communication bewertet wird und danach mindestens eine Leistung darstellt, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= befriedigend).“

Vor den folgenden Absatz: „Für die übrigen Bewerber und Bewerberinnen“ wird ein b) gesetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 11. Dezember 2002.

Bielefeld, den 20. Dezember 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann